

# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

30. Jahrgang

Neuenhagen, den 11.12.2025

Nummer 12

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevorvertretersitzung, Seite 2
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevorvertretung Seite 2
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.11.2025 Seite 3
- Beschlüsse der Gemeindevorvertretersitzung vom 08.12.2025 Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 09.12.2025 Seite 7
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15. Februar 2026 Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wolterstraße 24, 26, 28“ der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 11
- Benutzungsgebührensatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin Seite 13
- Benutzungssatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin Seite 15
- Erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 17
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Seite 18
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung Seite 19

### Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für die Monate Oktober/November 2025 Seite 20
- Öffnungszeiten der Gemeindevorwaltung Seite 21
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 22
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 22
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 22
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 23
- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 23

## Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 09.02.2026, um 18:00 Uhr  
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de) bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz

*Vorsitzende der Gemeindevertretung*

## Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	17.12.2025, 18:00 Uhr Raum 114, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	15.01.2026, 14 Uhr Haus der Senioren, Hauptstr. 78
Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss	19.01.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bildungsausschuss	20.01.2025, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	21.01.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bau-, Umwelt-, und Klimaschutzausschuss	26.01.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeausschuss	27.01.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	29.01.2026, 18:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	19.02.2026, 14 Uhr Haus der Senioren, Hauptstraße 78

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.11.2025

### Öffentlicher Teil

#### Druckvorlage: 083/2025

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe zur Ausführung der Baumaßnahme Erneuerung der Beckenwasserpumpen im Freibad in 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma HPE hydro project engineering in Dresden GmbH aus 01809 Dohna zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

#### Druckvorlage: 089/2025

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für den Umbau Lindenstraße zwischen Dahlwitzer Straße und Rudolf-Breitscheid-Allee in Neuenhagen an die Firma AS+BE GmbH aus 12689 Berlin zu erteilen.

*Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### Nicht-öffentlicher Teil

#### Druckvorlage: 096/2025

Betreff: Verkauf einer Arrondierungsfläche

*Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

---

## Beschlüsse der Gemeindevorvertretersitzung vom 08.12.2025

### Öffentlicher Teil

#### Druckvorlage: AN 013/2025

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in welcher Art und Weise ein Sicherheitsspiegel und oder eine Bodenwelle installiert werden kann.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Besitzer des Rossmann-Geländes zu klären, ob seinerseits ggf. eine Kostenbeteiligung erfolgt.

*Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 8 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: AN 014/2025**

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. eine Richtlinie zu entwerfen, nach der Gewerbetreibenden und Neuenhagener Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, öffentliche Parkplätze anzupachten, mit öffentlichen Ladesäulen zu versehen und zu betreiben, sowie
2. Änderungen der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung zu entwerfen, die eine langfristige Sondernutzung der Parkflächen ermöglicht und notwendige Regelungen für diese festlegt.

*Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 11 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 101/2025**

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird

1. Frau Hendrike Reich wird als sachkundige Einwohnerin im Bildungsausschuss abberufen.
2. Frau Nicole Burkhardt wird als sachkundige Einwohnerin in den Bildungsausschuss berufen.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 079/2025**

Die Gemeindevorvertretung beschließt:

Zur Sicherstellung der Kreisumlage, in Folge des für 2025 von 41,1 v. H. auf 43,0 v. H. erhöhten Hebesatzes, bezogen auf die geltenden Umlagegrundlagen, werden für das Haushaltsjahr 2025 überplanmäßige Mittel in Höhe von 318.353,19 Euro bereitgestellt.

*Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 2 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung*

### **Druckvorlage: 100/2025**

Die Gemeindevorvertretung beschließt,

vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag, den Verzicht auf Bestandteile des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 1 Abs. 1 der Änderung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse. (2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – 2. JABG).

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 084/2025**

Die Gemeindevorvertretung beschließt, den Entwurf der „Erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin“ gemäß Anlage im Zeitraum 05.01. bis 26.01.2026 öffentlich im Rathaus auszulegen.

*Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 4 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 085/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt die Benutzungsgebührensatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 086/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt die Benutzungssatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 087/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 094/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt:

1. Die Kontaktsozialarbeit wird durch den anerkannten freien Jugendhilfeträger „Jugendwerkstatt Hönow e.V.“ auf der Grundlage der Fortschreibung der Konzeption gemäß Anlage 1 im Zeitraum 2026 bis 2030 weiterhin geleistet.
2. Der Träger erhält dafür für 2026 einen Zuschuss in Höhe von 166.000 Euro.
3. Über die Höhe des Zuschusses für 2027 bis 2030 ist bis Ende 2026 im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Jugend(sozial)arbeit der Gemeindevorstand ein Beschlussentwurf vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die zu erbringenden Leistungen eine Vereinbarung für den Zeitraum 2026 bis 2030 mithin für weitere 5 Jahre abzuschließen (Leistungsvereinbarung).

*Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 098/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt:

die Variante 2, welche im Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens die höchste Zustimmung erhalten hat, als Planungs- und Umsetzungsgrundlage zur Gestaltung der Außenfläche vor der Zweifeldsporthalle Bollendorf auszuwählen. Der Umsetzungsbeginn erfolgt im Haushaltsjahr 2026.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 011/2025**

Die Gemeindevorstand beschließt:

Die Durchführung der Straßenbaumaßnahme Höhenweg durch den Ausbau der Fahrbahn, der Regenentwässerung, des Straßenbegleitgrüns und Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 062/2025**

Die Gemeindevorsteherin beschließt:  
die Errichtung einer barrierefreien Doppelhaltestelle für den Busverkehr am Parkplatz des S-Bahnhofes auf der Südseite.

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 090/2025**

Die Gemeindevorsteherin beschließt:  
die Liste zum weiteren Straßen- sowie Geh- und Radwegausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahr 2027 gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 091/2025**

Die Gemeindevorsteherin beschließt:  
Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Parkplatzanlage am S-Bahnhof, Südseite, an der Wiesenstraße Parkplätze mit besonderer Nutzung entsprechend beigefügtem Lageplan, Anlage 1, auszuweisen.

*Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 4 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 095/2025**

Die Gemeindevorsteherin beschließt:  
Der Entwurf bestehend aus Planteil A, Begründung B wird gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit von voraussichtlich dem 05. Januar 2026 bis zum 16. Februar 2026 durchzuführen.

*Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen*

**Druckvorlage: 099/2025**

Die Gemeindevorsteherin beschließt die vorgelegte Spiel- und Freizeitflächenbedarfsplanung (Stand 16.10.2025).

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

## Nicht-öffentlicher Teil

### **Druckvorlage: 074/2025**

Ankauf einer Teilfläche eines bebauten Grundstückes, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Eisenbahnstraße

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 075/2025**

Ankauf von unbebauten Grundstücken, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Speyerstraße

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 076/2025**

Verkauf von unbebauten Teilflächen von Grundstücken, gelegen in unmittelbarer Nähe zur Wiesenstraße/Rosa-Luxemburg-Damm

*Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen*

### **Druckvorlage: 092/2025**

Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für ein Grundstück gelegen im Westring und Antrag auf Löschung des Vorkaufsrechtes

*Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 2 Neinstimmen, bei 1 Enthaltung*

---

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 09.12.2025**

über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15.12.2025

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15.02.2026

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zur Entscheidung über die Zulassung der zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15.02.2025 eingegangen Wahlvorschläge findet

am Montag, den 15.12.2025  
um 17 Uhr  
im Parkettsaal des Rathauses  
Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen bei Berlin

statt.

Die Sitzung ist öffentlich; jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 BbgKVerf). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 BbgKWahlG).

## **Tagesordnung**

zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 15.12.2026  
um 17:00 Uhr im Parkettsaal des Rathauses  
Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen bei Berlin

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Belehrung der Mitglieder des Wahlausschusses
3. Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben des Wahlausschusses
4. Prüfung der Wahlvorschläge mit Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin
5. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge
6. Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge
7. Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses durch die Wahlleiterin
8. Sonstige Informationen

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

gez.  
Sarah Jensch  
Wahlleiterin

---

## **Bekanntmachung**

### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15. Februar 2026**

1. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird am 15. Februar 2026 durchgeführt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 15. März 2026 statt.
2. Das **Wählerverzeichnis** zur Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15.

Februar 2026 liegt in der Zeit vom 26. Januar bis 30. Januar 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	Termin nach Vereinbarung
Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Freitag	Termin nach Vereinbarung

im **Bürgerservice**, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerservice ist barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Dass Wählerverzeichnis wird nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgelegt, d.h. jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Ein Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis besteht darüber hinaus nur, sofern Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

- von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
- von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung, ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31. Januar 2026 bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Wahlbehörde), Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin zu den unter Punkt 2 genannten Tageszeiten zu stellen.

Die wahlberechtigten Personen haben zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben.

5. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, bis zum 30. Januar 2026 Einspruch bei der Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

6. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **25. Januar 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

7. Ein Wahlschein zur Teilnahme an der Wahl wird auf Antrag ausgestellt.

Einen Wahlschein erhält:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 13. Februar 2026, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen des Punktes 7 a) und b) können Wahlscheine noch bis 15 Uhr am Wahltag beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15 Uhr am Wahltag** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** wählen.

9. Ergibt sich aus dem Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen werden der wahlberechtigten Person von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

10. Bei der Briefwahl hat der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag.

Nähtere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, werden den Briefwahlunterlagen beigefügt (Merkblatt zur Briefwahl). Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

9. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten hat, ist für die mögliche Stichwahl am 15. März 2026 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten ebenfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

gez.

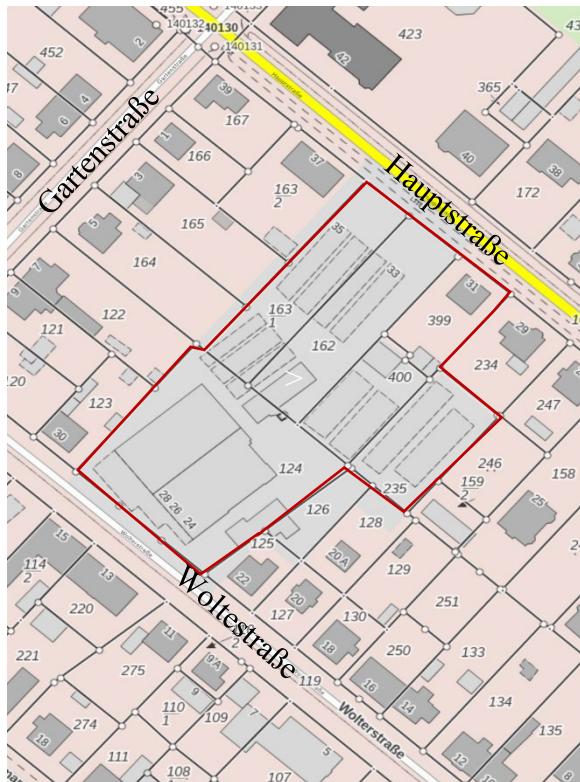
Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Entwurfs des Bebauungsplans „Wolterstraße 24, 26, 28“ der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 08.12.2025 in öffentlicher Sitzung (Drucksache 095/2025) den Entwurf des Bebauungsplans „Wolterstraße 24, 26, 28“ bestehend aus Planteil A und Begründung B im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gebilligt und beschlossen, ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 9.300 m<sup>2</sup>. Teil des Geltungsbereichs sind die Flurstücke 124, 162, 163/1, 235, 399, 400 sowie teilweise 119 und 168 der Flur 14 der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin. Der Bebauungsplan setzt für fünf Baugebiete die Nutzung als Urbanes Gebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6a BauNVO fest. Dies ermöglicht eine flexible Mischung aus Wohnen und nicht erheblich störendem Gewerbe.



## **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Gemeinde ist es, die städtebauliche Entwicklung der innerörtlich gelegenen Grundstücke Wolterstraße 24, 26, 28 und Hauptstraße 31 auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei „Blumen Liebe“ im Sinne der Innenentwicklung zu steuern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nutzungsgemischte, überwiegend wohnorientierte Bebauung zu schaffen. Vorgesehen ist die Entwicklung eines Urbanen Gebiets mit neuen Wohnangeboten in Verbindung mit zentrenrelevanten gewerblichen Nutzungen, kleinteiligem Einzelhandel sowie kulturellen und freizeitbezogenen Angeboten.

Die Planung dient der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs am S-Bahnhof Neuenhagen, indem eine brachliegende Fläche im Ortszentrum nachgenutzt wird. Gleichzeitig sollen qualitätsvolle öffentliche und private Grünflächen, ein nachbarschaftsorientierter Platz im Inneren des Quartiers sowie ein verkehrsberuhigter Straßenraum mit guter Anbindung für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden. Auf diese Weise wird ein lebendiges, durchmischt Quartier mit hoher Aufenthaltsqualität und ortsbildverträglicher Bauweise angestrebt.

## **Auslegungsunterlagen und umweltbezogene Informationen**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wolterstraße 24, 26, 28“ besteht aus:

- der Planzeichnung (Teil A) und
- der Begründung (Teil B, Stand 16.10.2025), inkl. Artenschutzgutachten (Trautmann, Oktober 2025), schalltechnischer Untersuchung (Ihler, Oktober 2025) und Baugrundgutachten (HPC AG, Juli 2024)

Es sind insbesondere folgende Arten umweltbezogener Informationen aus den oben genannten Unterlagen verfügbar (einschließlich Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern):

### Informationen zum Schutzgut Boden:

Angaben zur bisherigen Nutzung als Gärtnerei; Beschreibung des Bodenaufbaus; Aussagen zur Versickerungsfähigkeit.

### Informationen zum Schutzgut Wasser:

Darstellungen zur Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; Angaben zu Grundwasserständen.

### Informationen zum Schutzgut Klima/Luft:

Beschreibung der klimatischen Ausgangssituation im Siedlungsraum.

### Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Artenschutzgutachten des Jahres 2025; Beschreibung der vorhandenen, überwiegend gärtnerisch und siedlungsbedingt geprägten Biotopstrukturen; faunistische Erhebungen (Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere); Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen; Betroffenheit von Schutzgebieten.

### Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Einordnung des Plangebiets; Beschreibung des prägenden „Gartenstadt“-Charakters Neuenhagens mit durchgrünter Bebauung und Baumalleen.

### Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:

Darstellungen zur bestehenden Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr; Angaben zu den angestrebten Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.

**Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Angaben zu Kulturdenkmälern; Hinweis auf in unmittelbarer Nähe gelegene Baudenkmäler.

**Informationen zum Eingriff in Natur und Landschaft**

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen.

**Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05. Januar 2026 bis einschließlich 16. Februar 2026**

in der Gemeindeverwaltung, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich) während der Dienststunden

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 17:00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen finden Sie auch im Internet unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungplaene-fnp/oeffentliche-bekanntmachungen-b-plaene-und-fnp/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 229, 15366 Neuenhagen bei Berlin, abgegeben werden; bei Bedarf auch außerhalb der Dienststunden oder auf postalischem oder elektronischem Wege. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

*„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“*

Neuenhagen, den 09.12.2025

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

---

**Benutzungsgebührensatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin**

Auf Grund des § 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10]) S. 9) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 S. 1, 4, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Nutzung des Sportplatzes Gruscheweg nach der Maßgabe der Benutzungssatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Abgegoltene Kosten**

- (1) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Sportplatzes Gruscheweg und seiner Ausstattung abgegolten.
- (2) Erfordert die verursachte Verschmutzung des Sportplatzes Gruscheweg eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

### **§ 3 Schuldner der Nutzungsgebühr**

- (1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den Nutzungsantrag und/oder die Nutzungsvereinbarung im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Nutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzung nach Erhalt des Gebührenbescheides in der Regel innerhalb von 10 Tagen fällig. Bei Langzeitnutzung (ab sechs Monate) kann mit der Nutzungsvereinbarung eine gesonderte Fälligkeit geregelt werden.
- (2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Kostenfreie Nutzung haben Neuenhagener Kitas und Schulen, Polizei und örtliche Feuerwehr. Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben, können den Sportplatz Gruscheweg kostenfrei bis zu 3 Stunden wöchentlich nutzen. Eine kostenfreie Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich.

### **§ 6 Gebührentarif**

- (1) Die Gebühren sind Bruttopreise, sie verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (2) Vereine, die auf der Grundlage der Benutzungsgebührensatzung für den Jahnsportplatz Gebühren für die aktiven Mitglieder für die Nutzung des Jahnsportplatzes zahlen, zahlen für die Nutzung des Sportplatzes Gruscheweg keine Gebühren. Gebühren für sonstige Nutzungen:
  - 10 Euro pro Stunde für ortansässige Vereine
  - 30 Euro pro Stunde für sonstige Nutzer

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

gez.  
Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

---

## **Benutzungssatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin**

Auf Grund des §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. 03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10]) S. 9) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 S. 1, 4, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde stellt den Sportplatz Gruscheweg nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung für Neuenhagener Vereine und sonstige Neuenhagener Nutzer für sportliche Zwecke zur Verfügung. Der Sportplatz ist vorrangig seinem entsprechenden Nutzungszweck gewidmet. Der Begriff Sportplatz nach dieser Satzung umfasst das gesamte eingezäunte Gelände. Die Umkleiden und sanitären Anlagen befinden sich in der Sporthalle Gruscheweg. Die Nutzung des Sportplatzes ist nur bis 21:30 Uhr gestattet. Die Umkleiden und der Sanitärbereich sind spätestens bis 22:00 Uhr zu verlassen.

### **§ 2 Nutzungsvereinbarung**

(1) Der Antrag auf Nutzung des Sportplatzes Gruscheweg ist rechtzeitig -mindestens 4 Wochen- vor der geplanten Nutzung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung oder auf Zustimmung der Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Rechtsform und Sitz des Vereins
- Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer eines Verantwortlichen (z.B. Übungsleiter)
- beabsichtigte Nutzungszeit, Nutzungszweck

Der Antrag schließt das Einverständnis ein, dass die erhobenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Nutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis ein. Die Platzordnung des Sportplatzes Gruscheweg ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und ist einzuhalten. Eine Überlassung des Sportplatzes Gruscheweg an andere oder die Änderung des Nutzungszwecks ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

(2) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine erteilte Nutzungsvereinbarung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten und Nutzungszeiten einschränken bzw. widerrufen, ohne

dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
- der Sportplatz überlastet, sich regenerieren muss oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Nutzungsvereinbarung verstößen wird,
- Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass während der Nutzung vom Nutzer oder anderen Teilnehmern Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

(3) Die verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Er haftet ferner bei Verlust der übergebenen Schlüssel für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung unaufgefordert zurückzugeben.

### **§ 3 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Bei der Nutzung des Sportplatzes sind bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Geltende Gesetze und Bestimmungen sind zu beachten. Vor jeder Nutzung ist vom Nutzer sicherzustellen, dass die Fußballtore gegen Umfallen gesichert sind.
- (2) Die Rasenmad auf dem Sportplatz Gruscheweg erfolgt durch automatische Rasenmäher Roboter stat. Die Mähzeiten liegen außerhalb der Nutzungszeiten.

### **§ 4 Haftung / Versicherung**

- (1) Die Gemeinde übergibt den Sportplatz Gruscheweg dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Einrichtung und die Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportplatzes, sowie der Zugänge bzw. Zugangswege stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Mit dem Antrag hat der Nutzer die

Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

### **§ 5 Verhaltensregeln**

Die Nutzer des Sportplatzes Gruscheweg haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Nutzungen, andere Nutzer oder Anlieger stört. Der Sportplatz einschließlich aller Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen ist sorgfältig und schonend zu behandeln. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Platzordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich.

### **§ 6 Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde**

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragte ist der Zutritt zum Sportplatz Gruscheweg jederzeit gestattet.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, geltender Sicherheitsvorschriften und der Platzordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde die Nutzungsvereinbarung umgehend zu widerrufen und künftige Nutzungsanträge abzulehnen.

### **§ 7 Gebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für den Sportplatz Gruscheweg Neuenhagen bei Berlin.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

gez.

Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## **Erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Auf Grund des § 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10]) S. 9) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 S. 1, 4, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**Änderung der Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin**

Der § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**9. Sporthalle Gruscheweg**

(1) Die Sporthalle kann ausschließlich für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung, die das Auslegen von Fußbodenbelag und eine Bestuhlung erfordern, ist nicht möglich.

- Halle komplett	12 Euro
- ein Hallenteil	4 Euro
- Nutzung der Beschallungsanlage pro Stunde	10 Euro
- Nutzung Ausgabeküche pro Stunde	10 Euro

Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**9. Sporthalle Gruscheweg**

(1) Die Sporthalle kann ausschließlich für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung, die das Auslegen von Fußbodenbelag und eine Bestuhlung erfordern, ist nicht möglich.

- Halle komplett	36 Euro
- ein Hallenteil	12 Euro
- Nutzung der Beschallungsanlage pro Stunde	10 Euro
- Nutzung Ausgabeküche pro Stunde	30 Euro

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

gez.  
Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

---

**Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen  
des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung AZ.: 2023-30-5169, 2022-30-  
5203, 2023-30-5121, 2023-30-5235, 2024-30-0031, 2024-30-0054**

**In der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Flur 8, 10, 11, 13, 15, 17**  
sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 Nr. 32), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17(2) BbgVermG werden die Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommenen Fortführungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, erhoben werden.

Die Offenlegung erfolgt **vom 05.01.2026 bis 05.02.2026**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

*Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr*

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen von Grenzen durch Offenlegung**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenhagen	7	26

Lage: Osteroder Straße 23

**sind vermessen worden.**

- x Im Grenztermin am **21.10.2025** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

**Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung**

- x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

### **Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

**Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei

Vermessungsbüro  
Christian Zeidler  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Buchhorst 3

15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen erfolgt bei:

Vermessungsbüro  
Christian Zeidler  
Buchhorst 3  
15344 Strausberg

[www.vermessung-zeidler.de](http://www.vermessung-zeidler.de)

Christian Zeidler  
ÖbVI

in der Zeit vom **29.12.2025** bis **29.01.2026**.

**Ende des amtlichen Teils**

**Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung  
Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und  
Baugenehmigung für die Monate Oktober/November 2025**

<b>Standort</b>	<b>Vorhaben</b>
Ostring 2	Einfamilienhaus
Annenstraße 22	Anbau an ein Wohnhaus
Elisenhofstraße 34	Einfamilienhaus
Binger Bogen 8	Einfamilienhaus
Binger Bogen 30	Einfamilienhaus
Binger Bogen 32	Einfamilienhaus
Binger Bogen 41	Einfamilienhaus
Binger Bogen 43	Einfamilienhaus
Waldfließstraße 25	Einfamilienhaus
Geraer Straße 19	Einfamilienhaus
Carl-Schmäcke-Straße 28	Errichtung Werbeanlagen EDEKA
Rückertstraße 26	Vorbescheid: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 WE
Müllerstraße 22	Einfamilienhaus
<b>Erläuterung:</b> Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.	

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können vorab mit den Mitarbeitern Termine vereinbart werden. Eine persönliche Erreichbarkeit der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gewährleistet.

Der Bürgerservice ist zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9-12 Uhr nur nach Terminvereinbarung erreichbar.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten Termine beim Bürgerservice online zu reservieren: montags von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 09-12 Uhr. Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Adresse: [www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/](http://www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/)

## Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharanke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

## Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Altbau des historischen Rathauses auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht.

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: [schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de](mailto:schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de).

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung hat für die Wahlperiode vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2030 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin folgende Schiedspersonen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als erste stellvertretende Schiedsperson
- Herr Christian Krenitz als zweiter stellvertretende Schiedsperson

## Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 14:30 bis 17:30 Uhr im Fraktionsraum im Rathausneubau erreichbar. Ab dem 5. Januar 2026 ist die Revierpolizei im Altbau des historischen Rathauses auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142 zu finden. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

POK Anne Scholz: (03342) 236-1050; E-Mail: [anne.scholz@polizei.brandenburg.de](mailto:anne.scholz@polizei.brandenburg.de)

PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: [lutz.buggel@polizei.brandenburg.de](mailto:lutz.buggel@polizei.brandenburg.de)

PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043; E-Mail:  
[volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de](mailto:volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de)

## Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Altbau des historischen Rathauses (Am Rathaus 1) auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht. Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, werden Personen mit Mobilitätseinschränken gebeten, diese bei der Terminabsprache anzugeben. Ebenso sind Termine für Hausbesuche nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden:  
[behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de](mailto:behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de)

## Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro

der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 2 Schlüssel
- 2 Fahrräder
- 1 Handy

Die Eigentümer werden gebeten, die Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, nach vorheriger Terminvereinbarung unter(03342) 245-575, abzuholen.

Ihr Bürgerservice